

## **1.1 - 03 - 024**

Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“**

### **§ 1**

Die Gemeinde unterhält auf den Grundstücken Fl. Nr. 2182 der Gemarkung Unsleben eine Freizeitanlage, die sog. „Lehmgrube“.

### **§ 2**

Die Benutzung der Anlage ist für jedermann täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

Ausnahmen von der Öffnungszeiten kann die Gemeinde bewilligen für

- kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine
- betriebliche Veranstaltungen örtlich ansässiger Firmen und Betriebe

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei überörtlicher kultureller Bedeutung der Vereine, bei überörtlicher Bedeutung der Betriebe u. Firmen) kann die Gemeinde nicht im Ort ansässige Vereine den örtlichen Vereinen gleichstellen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde nicht im Ort ansässige Betriebe u. Firmen den örtlichen Betrieben u. Firmen gleichstellen.

### **§ 3**

- 1) Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die Gemeinde Unsleben durchgeführt werden.
- 2) Die Erlaubnis kann befristet und oder mit Auflagen erteilt werden. Auflagen können jederzeit, auch während des Ablaufes einer Veranstaltung, zusätzlich erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und oder zum Schutze von Nachbarn, Anliegern, anderen Benutzern der Anlage oder Veranstaltungsteilnehmern erforderlich ist.

### **§ 4**

- 2) Die Benutzung der Anlage durch Einzelpersonen sowie durch Familien und Gruppen bis zu fünf Personen ist ohne vorherige Anmeldung zulässig.
- 3) Die Benutzung der Anlage durch Gruppen von mehr als fünf Personen ist der Gemeinde anzumelden.
- 4) § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **§ 5**

Das Betreten der Anlage und die Benutzung ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

## **§ 6**

Zur Wahrung der Ordnung und zum Schutze der Nachbarn, Anlieger und Benutzer der Anlage ist auf dem gesamten Gelände unzulässig:

1. Zelten jeglicher Art,
2. offenes Feuer außerhalb der hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze (Grillstationen),
3. Musikalische und ähnliche akustische Darbietungen mit elektrischen und oder elektronischen Geräten (auch Autoradio u.ä.),
4. Anbringen von Plakaten u.ä. an Bäumen, Spielgeräten und Gebäuden.

Darüber hinaus ist untersagt:

- jegliche Verunreinigung der Anlage - Außenanlage, Gebäude und Geräte - ,
- das freie herum laufen lassen von Hunden,
- das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen,
- das Befahren mit Kraftwagen, außer zum Be- und Entladen.

## **§ 7**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Verboten des § 6 zuwider handelt.

## **§ 8**

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und Unterlassungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens und Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Unsleben, 10.07.2000  
Gemeinde Unsleben*

*Machon  
1. Bürgermeisterin*